

# **Deutsches Archiv** **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche  
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit**  
**KARL BRANDI und WÄLTHER HOLTZMÄNN**

**herausgegeben von**  
**EDMUND E. STENGEL**

**4. J a h r g a n g**



**Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941**

# Miszellen

## Zum Fürstentag von Tribur

Don

Carl Erdmann

Die Ereignisse von 1076—1077 in Worms, Tribur=Oppenheim und Canossa sind erneut in die Diskussion getreten. Mein Aufsatz in dieser Zeitschrift 1937 hat eine ausführliche Polemik von Johannes Haller hervorgerufen, die sich zugleich, und mit noch größerer Schärfe, gegen zwei frühere Arbeiten von Albert Brackmann richtet. Brackmanns Antwort, die sich durch Ruhe des Tones wohlütig unterscheidet, liegt bereits vor, ferner eine wohlüberlegte Stellungnahme von Gerd Tellenbach.<sup>1)</sup> Dem Urheber dieser Auseinandersetzung wird es gestattet sein, noch einmal in Kürze das Wort zu ergreifen.

Nur als Nebenfrage erscheint der Streit über die Wormser Absetzung, die von Haller scharf verurteilt, von Brackmann entschuldigt wird. Denn da auch Brackmann anerkennt, daß der König sich damals verrechnet hat, kommt geschichtlich nicht mehr viel darauf an, ob man seinem Irrtum mildernde Umstände zubilligt oder ein scharfes Verdikt fällt. Ähnlich liegt es mit der Diskussion über Canossa, soweit dieses Ereignis isoliert ins Auge gefaßt wird; denn dann war es für den König unbestrittenenmaßen ein Augenblickserfolg, erkaufte durch eine bleibende Einbuße seiner Stellung. Wie stark man diese Einbuße im Lichte der nachfolgenden Ereignisse einschätzt, hängt von dem gewählten Blickpunkt ab: fixiert man diesen mit Brackmann beim Tode Gre-

<sup>1)</sup> C. Erdmann, Tribur und Rom. Zur Vorgeschichte der Canossafahrt (DA. 1, 1937) 361—388; J. Haller, Der Weg nach Canossa (hZ. 160, 1939) 229—285; A. Brackmann, Tribur (Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1939, Phil.-hist. Kl. Nr. 9); G. Tellenbach, Zwischen Worms und Canossa (hZ. 162, 1940) 316—325. (Nachtrag: Dazu neuerdings der Beitrag von S. Baethgen in diesem Heft S. 394—411.)

gors VII. in Salerno, so erscheint Heinrich immer noch als der Sieger, geht man aber noch weitere zehn oder zwanzig Jahre herunter nach Clermont oder Ingelheim, so entsteht das umgekehrte Bild. Am richtigsten ist es doch wohl, man betrachtet Canossa von vornherein als Einheit mit den Ereignissen des Vorjahres. Dann ist kein Zweifel am Zusammenbruch der königlichen Politik, aus dem die Krone gerade noch gerettet werden konnte; die Vermeidung eines noch größeren Verlustes macht noch keinen Erfolg. Ich denke, daß die Diskussion an diesen Punkten nur noch Scheingefechte führt ohne eine fernhafte Meinungsverschiedenheit.<sup>1)</sup>

Eine echte Differenz besteht dagegen über die Krise zwischen Worms und Canossa, also die Zusammenkunft zu Tribur und Oppenheim im Oktober 1076, auf der sich der König zur Unterwerfung unter den Papst entschloß. Nach Haller wurde diese Entscheidung nicht aus der Überlegung geboren, sondern aus der Verzweiflung. Heinrich sei nach Oppenheim gekommen, um an die Waffen zu appellieren, habe dies wegen der Erschütterung seines bischöflichen Anhangs nicht tun können und sich darauf voller Kopflosigkeit ergeben.<sup>2)</sup> Dieser Auffassung steht die von Braßmann und mir vertretene gegenüber, wonach Heinrich in Oppenheim von Anfang an unterhandeln wollte und dabei tatsächlich einen Ausweg fand, der ihn das Schlimmste vermeiden ließ. Man begreift die Bedeutung dieses Punktes für die Beurteilung des Königs.

Nun ist zunächst Hallers Meinung, daß Heinrich im Anfang den Kampf suchte, mit keiner Quelle zu belegen. Lampert und Bruno zeigen den König von Anfang an unterwerfungsbereit<sup>3)</sup>, und der schwäbische Annalist, auf den Haller sich beruft, sagt nur,

<sup>1)</sup> Haller 229f. zieht aus meinen Feststellungen, daß Oppenheim für Heinrich eine große Niederlage war und daß dieser dann in Canossa durch seine „ungeheure Demütigung“ von „säkularer Tragweite“ „die Krone schließlich doch gerettet hat“, den Schluß, ich betrachtete Oppenheim als eine nur taktische Niederlage, Canossa als strategischen Erfolg. Ich sehe nicht, wodurch ich dieses Mißverständnis verschuldet habe; jedenfalls ist das Umgekehrte meine Meinung.

<sup>2)</sup> Haller 260 ff., 268 ff.

<sup>3)</sup> Lampert ed. Holder-Egger 278 f.; Bruno c. 86 u. 88 ed. Lohmann 81 u. 82.

daß Heinrich in Oppenheim mit seinen Anhängern erschien adhortatu et suasu minax et animosus.<sup>1)</sup> Daraus macht Haller<sup>2)</sup> eine „Absicht zu fechten“ läßt Heinrich zu einem „Waffengang“ gekommen sein: adhortatu et suasu! Es wird dabei bleiben müssen, daß der König verhandeln wollte, ob nun mit zornigen Drohungen oder mit demütigen Bitten.

Wichtiger ist die Frage nach Heinrichs weiterem Verhalten: nach Haller war es nur Zusammenbruch in bitterer Seelenqual, Kapitulation, Ergebung auf Gnade und Ungnade, nach Bradmann, Tellenbach und mir war es ein Rettungsversuch, der seinen Zweck im Rahmen des Möglichen erreichte. Haller argumentiert<sup>3)</sup>, daß der König in Oppenheim überhaupt nichts erreicht habe, denn der Papst habe erst die Bedingungen für die Losspredung festsetzen sollen und Heinrich sich diesen „im voraus unterworfen“. Aber diese These wird widerlegt durch den Verlauf der Tage von Canossa, wo die Bedingungen erst in zähem Ringen der Parteien festgelegt wurden. Haller hat die Schwäche seiner Argumentierung bemerkt, wenn er seiner Behauptung, daß Gregor „bis zur endlichen Losspredung den König in der Hand hatte“, den Zusatz anfügt: „So konnte man wenigstens meinen.“ Gewiß, so mochten in Tribur manche von den Fürsten meinen, aber sie irrten sich, Heinrich hatte sich die weitere Einflußnahme auf die Bedingungen der Losspredung freigehalten, verstand den erwirkten Aufschub zu nutzen und rettete damit Krone und Investitur.

Haller aber läßt Heinrichs „Kopflosigkeit der Verzweiflung“ („wie der Ertrinkende nach dem Strohhalme greift“) so weit gehen, daß er sogar die Geschichte von der gefälschten Promissio noch annimmt, obgleich er selbst die objektive Sinnlosigkeit eines Fälschungsversuches anerkennt.<sup>4)</sup> Der König habe in die eigene Erklärung eine unerträgliche Zumutung an den Papst eingefügt und damit vielleicht beabsichtigt, bei Gregor die gegnerischen Fürsten zu belasten! Ist hier nicht Haller selbst derjenige, der nach einem Strohhalme greift, um seine unhaltbar gewordene These zu retten? Auch weicht er wiederum von seinem einzigen

<sup>1)</sup> MG. SS. 5, 286.

<sup>2)</sup> Haller 261.

<sup>3)</sup> Haller 263 ff.

<sup>4)</sup> Haller 270.

Gewährsmann, dem schwäbischen Annalisten, ohne Kommentar ab. Dieser schreibt, Heinrichs Promissio wäre alterata et per loca mutata gewesen und der König habe um Erlaubnis zur Romfahrt gebeten.<sup>1)</sup> Demgegenüber sagt Haller, die Promissio wäre lediglich am Schluß erweitert worden durch einen Zusatz, der den Papst zur Rechtfertigung aufforderte, und behauptet trotzdem, daß die Erzählung des Annalisten durch den Wortlaut der Promissio bestätigt würde.<sup>2)</sup> Noch schlimmer ergeht es diesem Wortlaut selbst: im Schlußsatz, den Haller für eine unerträgliche Zumutung erklärt, läßt er beim Zitieren die Worte per tuam sapientiam, die am deutlichsten das Gegenteil belegen, ohne Auslassungspunkte einfach fort.<sup>3)</sup> Hat er ein Recht, Brachmann Glückseligkeit vorzuwerfen?<sup>4)</sup>

Will man Heinrich IV. besser verstehen als mit solchen Unmöglichkeiten und Verdrehungen, so muß man bedenken, daß die Tage von Tribur und Canossa nicht die einzigen waren, in denen er ein demütiges Schuldbekenntnis abgelegt hat. Er tat das gleiche schon 1073 mit seinem Unterwerfungsschreiben an den Papst und wiederholte es 1105 in Ingelheim.<sup>5)</sup> Haben die andern deutschen Könige Derartiges getan? Bei Heinrich IV. aber kann die Dreimaligkeit nicht auf Zufall beruhen: ihm war die kirchliche Demütigung ein politisches Mittel. Und er hat auch 1073 und 1105 nicht einfach kapituliert, sondern sich bemüht, trotz der persönlichen Demütigung die Sache zu retten. Grundfalsch ist die Auffassung Heinrichs IV. als eines tragischen Helden, der nichts als Kampf oder Ergebung gekannt habe. Im Bilde seiner Gestalt ist es vielmehr der Hauptzug, daß er in den verzweifeltsten Lagen, in die Schicksal und Schuld ihn brachten, mit zäher Klugheit immer

<sup>1)</sup> MG. SS. 5, 287.

<sup>2)</sup> Haller 270 und 268.

<sup>3)</sup> Haller 268 Anm. 1. Vgl. dazu DA. 1, 368, wo ich ausdrücklich auf die Wichtigkeit des Wortlauts mit per tuam sapientiam für die umstrittene Deutung verwiesen hatte. - Auch in der Polemik ist Haller nicht verlässlich. Wenn ich schrieb, daß Heinrichs Promissio „nicht die Form einer Urkunde hat“ (DA. 1, 364), so läßt Haller 262 Anm. 1 mich „bestreiten, daß es sich um eine Urkunde handle“, und erklärt dagegen, das Schriftstück müsse eine Urkunde heißen, möge die Form nun passen oder nicht.

<sup>4)</sup> Haller 264 Anm. 2.

<sup>5)</sup> Vgl. hierzu Erdmann: AUf. 16, 227 Anm. 3.

wieder einen Ausweg gesucht und gefunden hat. In die gleiche Richtung weisen auch die treffenden Schlußworte Tellenbachs; an diesem Punkte werden sich in der Beurteilung des Königs jetzt wahrscheinlich alle außer Haller einig sein.

Bestehen bleibt die Schwierigkeit, den Ablauf der Ereignisse von Tribur und Oppenheim zu bestimmen. Haller hatte davon in seiner Papstgeschichte eine scheinbar sehr lebendige Schilderung gegeben.<sup>1)</sup> Er schrieb, daß die beiden päpstlichen Legaten „im Lager des Königs“, also in Oppenheim, erschienen wären und die königstreuen Bischöfe „bearbeitet“ hätten mit pseudoisidorischen Dekretalen. „Zehn Tage dauerte das Ringen, dann brach der Widerstand der Königlichen zusammen.“ Nun ist die Anwesenheit der Legaten im linksrheinischen Oppenheim bei den königlichen Bischöfen ein offensichtlicher Irrtum und die ganze Schilderung somit unhaltbar; Haller hat sie denn auch in seinem jetzigen Aufsatz nicht wiederholt, also fallen gelassen.<sup>2)</sup> Auf der andern Seite halte auch ich meine frühere Auffassung nicht im vollen Umfange aufrecht. Für den Gegenstand der Verhandlungen, den Zweck der Promissio und die Rolle Udos von Trier stimme ich jetzt den Ausführungen Tellenbachs und damit teilweise auch Hallers zu.<sup>3)</sup>

Zurückkommen aber muß ich auf die angebliche Rolle der pseudoisidorischen Dekretalen. Denn Haller hat auch für seine veränderte Erzählung nicht auf die besondere Würze verzichtet, daß der Papst zur Einwirkung auf die gläubigen deutschen Bischöfe die falschen Dekretalen verwandt und sogar durch neue Verfälschungen vermehrt habe<sup>4)</sup>, und er hat dafür einen Beleg bei-

<sup>1)</sup> Haller, Das Papsttum 2. . (1937), 371.

<sup>2)</sup> Das hätte er allerdings etwas deutlicher sagen können, da doch mein Einspruch gegen seine Darstellung, wie er selbst sagt, ihm erst zum Anlaß wurde, die Frage erneut aufzunehmen.

<sup>3)</sup> Tellenbach 322f. über den Gegenstand der Verhandlungen, 321 m. Anm. 2 über die Promissio, 319 u. 320 m. Anm. 4 über Udo von Trier. Vgl. dazu Haller: HJ. 160, 265 über den Gegenstand der Verhandlungen, 239ff. u. 274 über Udo von Trier. (Nachtrag: Auch den neuen Ausführungen Baethgens oben S. 394ff. stimme ich hinsichtlich des Ursprungs der Promissio zu, nicht allerdings hinsichtlich des Schlüssels der Promissio.)

<sup>4)</sup> Haller: HJ. 160, 282.

gebracht, der von erheblichem Interesse ist. Eine Gruppe von süddeutschen Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts<sup>1)</sup> enthält nämlich die sogenannte „Collectio LXXIV partium“. die größtenteils pseudoisidorisches Gut aufweist und zweifellos an der Kurie entstanden ist, mit einem gewissen Anhang und einer Überschrift, wonach diese Kanonessammlung von Legaten des apostolischen Stuhls zur kirchlichen Verwaltung nach Gallien überbracht worden ist: *Ecclesiasticae regulae ex sententiis sanctorum patrum defloratae, a legatis ipsius sedis apostolicae in Gallias pro ecclesiasticarum dispositione causarum deportatae*. Man hatte dies bisher auf Frankreich gedeutet und an die Legation Hildebrands unter Leo IX. gedacht.<sup>2)</sup> Haller weist nun mit Recht darauf hin, daß „Gallien“ nach dem Sprachgebrauch der Zeit auch das westliche und südliche Deutschland bezeichnen kann; in der Tat muß hier angesichts der zweifellos süddeutschen Herkunft der Handschriftengruppe an Deutschland gedacht werden. Ebenso

<sup>1)</sup> Es sind nach meiner bisherigen Kenntnis folgende neun Handschriften: 1. Engelberg 52 (saec. XI, nach Haller 280 Anm. 3 aus St. Blasien), vgl. B. Gottwald, *Catalogus codicum monasterii OSB. Engelbergensis* (1891) 89. 2. St. Gallen 676 (saec. XI/XII), vgl. G. Scherrer, *Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen* (1875) 221, dazu S. Thanner: *NA.* 16, 537 und *MG. Libelli* 1, 4. 3. Stuttgart Hb. VI 107 (saec. XI/XII, aus Weingarten), vgl. J. S. v. Schulte, *Vier Weingartner jetzt Stuttgarter Handschriften*, *SB. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl.* 117 (1888/9) Nr. 11 S. 23. 4. Vatic. lat. 4160 (saec. XII, Herkunft unbekannt), vgl. A. Nürnberger: *Arch. f. kath. Kirchenr.* 60 (1880) 28. 5. Clm. 22289 (saec. XII, aus Windberg), vgl. *Catalogus codd. latt. Monacensis* 2. 4 (1881), 38. 6. Admont 257 (saec. XII) f. 72, vgl. Thanner: *NA.* 16, 540 f. 7. Wien 2153 (saec. XII, aus St. Pölten), vgl. *Tabulae codd. mss. in bibliotheca Palatina Vindobonensi* 2 (1868), 18. 8. Wien 2206 (saec. XII, aus Salzburg), vgl. *Tabulae* 2, 31. 9. Wolfenbüttel 9. 4 Aug. 4<sup>o</sup> (saec. XIII, aus Braunschweig Blasiusstift), vgl. O. v. Heinemann, *Die Handschriften d. Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel* 2. 4 (1900), 144 Nr. 2985. Nicht alle Handschriften sind vollständig; die Überschrift findet sich in 1—5 und 9. Vgl. im allgemeinen P. Sournier in *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 14 (1894), 150 ff.; *Anselmi episcopi Lucensis Collectio Canonum una cum Collectione Minore* rec. S. Thanner fasc. 1—2 (1906 bis 1915). Verschiedene Hinweise verdanke ich Herrn Prof. A. Michel, von dem weitere Aufklärungen über diese Sammlung und ihre „schwäbische Ausgabe“ zu erwarten sind.

<sup>2)</sup> Sournier 201.



im Recht ist Haller damit, daß noch keine Legaten Leos IX. sondern erst Gregors VII. gemeint sein können, da es ein solches Legatenwirken vor Gregor in Deutschland noch nicht gab. Bündig zu widerlegen ist jedoch seine weitere Meinung, daß es die Legaten von 1076 gewesen wären und wir somit eine Quelle für den Fürstentag von Tribur vor uns hätten.

Haller stützt seine Beweisführung auf den Anhang von 16 Nummern, den die Sammlung in der fraglichen Handschriftengruppe aufweist.<sup>1)</sup> Denn dieser Anhang handelt von der Exkommunikation und am Schluß von der Königsabsetzung, also von Dingen, um die es 1076 ging. Aber die gleichen Gegenstände blieben auch in den folgenden Jahren noch ebenso aktuell.<sup>2)</sup> Vor allem hat Haller übersehen, daß das Schlußstück über die Königsabsetzung erst auf einem Briefe Gregors VII. vom Jahre 1081 beruht.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schulte a. a. O.; Haller 281 f. Nichts sagend ist Hallers weiteres Argument, daß der schwäbische Annalist die Sammlung für seine Darstellung der Ereignisse von 1076 benutzt hat; ist doch das Gleiche auch in Bernolds Apologeticus geschehen, der sich auf einen Brief des Papstes von 1075 bezieht. Der Annalist bringt die Dekretalen im Zusammenhang mit dem Meinungsstreit von 1076, nicht aber speziell mit der Tätigkeit der Legaten, wie ich schon in DA. 1, 378 Anm. 2 feststellte. Hallers wortreiche Polemik 278 f. vermag diesen Tatbestand nicht aufzuheben.

<sup>2)</sup> Das gilt auch von dem Kanon über die einjährige Frist bei der Exkommunikation, der z. B. auch in Bernhards Liber canonum von 1085 zitiert wird, MG. Libelli 1, 491.

<sup>3)</sup> Gregor VII. schreibt 1081 an Hermann von Meß (Reg. VIII 21 ed. Caspar 550): *Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolice sedis decreta violare praesumpserint, scribens ad quendam Senatorem abbatem his verbis: Si quis vero regum*

*contra eam venire temptaverit . . . a sacratissimo corpore ac sanguine domini redemptoris nostri Iesu Christi alienus fiat* usw. Dies wird im Anhang unserer Kanonesammlung und ebenso in verschiedenen Streitschriften der Zeit zusammengezogen zu einem angeblichen Dekret Gregors I.: *Ex decreto .i. Gregorii papae primi. Decernimus reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Iesu Christi carere, si praesumant apostolicae sedis iussa contemnere.* Im Einklang mit unserer Kanonesammlung bringt auch der schwäbische Annalist diesen Text, MG. SS. 5, 283. Caspar 551 Anm. 1 zitiert den schwäbischen Annalisten fälschlich in der Form, als ob es sich um eine Synodalesung der römischen Fastensynode von 1075 (al. 1076) handelte. Richtig erkannt ist der Zusammenhang bei M. Sdralef, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (1890) 127 f., nur daß die



Damit wird zunächst seine Beweisführung, daß der Anhang mit seinen neuen Verfälschungen 1076 im Auftrage des Papstes hergestellt sei, hinfällig, und auch wenn der Anhang erst nachträglich in Deutschland hinzugefügt wurde, besteht kein Grund mehr, um die Übertragung der Sammlung selbst durch die Legaten gerade in jenes Jahr zu setzen. Ja dies läßt sich unmittelbar widerlegen, denn die Legaten von 1076 waren ja deutsche Bischöfe, Altmann von Passau und Sigehard von Aquileja, und kamen keineswegs aus Rom, sondern hatten den päpstlichen Auftrag daheim erhalten. Also konnten sie nicht eine furiale Kanonessammlung nach Deutschland bringen, wie deren Überschrift doch besagt. Haller hat diese Schwierigkeit gesehen und will sie durch einfache Textänderung beseitigen. Von den Legaten (a legatis) sei die Sammlung nach Gallien gebracht (deportatae), so steht in den Handschriften, von denen nur eine das sinnlose „a legatis“ bietet. Haller versteht a mit Fragezeichen, bemerkt zu e: „vielleicht ver-schrieben für et“, und erklärt dann kurzweg, daß der Papst „ihnen“ (den Legaten) das Rechtsbuch „übersandt“ habe.<sup>1)</sup> So geht es wahrlich nicht! Die Legaten von 1076 können nicht gemeint sein; manches spricht vielmehr, wie sich zeigen läßt, für diejenigen von 1077.

Wir besitzen also außer den widersprechenden und unzuverlässigen Berichten der Chronisten keine Unterlagen dafür, welche Argumente zu Tribur ins Feld geführt worden sind. Daß es dabei auch theoretische Diskussionen gegeben hat, ist wahrscheinlich, aber wie weit haben diese die Beschlüsse bestimmt? Dafür stehen uns keine Nachrichten, sondern nur unsere eigenen Erwägungen zur Verfügung, und dabei stoßen wir auf eine weitere grundlegende Meinungsdivergenz mit Haller. Dieser stellt an den Schluß seiner polemischen Ausführungen als wirkungsvollsten Punkt den Vorwurf, daß Braßmann und ich den großen Kampf der Geister und Gewissen in ein diplomatisches Ränkespiel verwandelt hätten, weil die „Ideen, die das Zeitalter beherrschten“, für uns Epigonen nicht vorhanden wären.<sup>2)</sup> Als Ver-

verfälschende Zusammenziehung schwerlich gerade vom Verfasser jener Streitschrift herrührt.

<sup>1)</sup> Haller 280 und 282.

<sup>2)</sup> Haller 285 und 277 Anm. 1

fasser eines Buches über die Entstehung des Kreuzzugsgedankens kann ich mich zwar hiervon nicht getroffen fühlen, aber gerade weil die ideengeschichtliche Blickrichtung mir vertraut ist, vermag ich über den Ursprung der bestehenden Meinungsverschiedenheit keinen Zweifel zu hegen. Haller ist nämlich der Meinung, daß infolge eines Durchbruchs religiöser Beweggründe die Politik aufgehört habe. Er urteilt über das Verhalten der deutschen Bischöfe: „Das war nicht mehr Politik, bei der die Interessen den Ausschlag gaben“, denn „über alle Berechnungen des Eigen-  
 nuzes siegte die Furcht vor der Macht St. Peters“, „und die Politik wurde zur Gewissenssache. Es ist der Grundfehler in den Ausführungen von Braßmann und Erdmann, daß sie dies ver-  
 kannt und nach politischen Beweggründen gesucht haben, wo keine waren“. Braßmann habe dadurch, daß er einen politischen Zusammenhang in den Vorgang gebracht habe, den wirklichen Zusammenhang zerstört.<sup>1)</sup> Man erinnert sich hierbei eines andern Falles, in dem Haller die politische Motivierung durch eine religiöse ersetzen will und sich durch den allgemeinen Widerspruch nicht hat überzeugen lassen, nämlich bei der Rompolitik Pippins. Und man erinnert sich gleichzeitig, daß er solche Auffassung nur bei den germanisch-deutschen Partnern des Papsttums hegt, während er umgekehrt das Verhalten des Papsttums selbst immer so stark unter politischen Aspekten sieht wie sonst wohl keiner. Gegen diese sehr individuelle Auffassung gilt es vor allem an die nicht eben neue Erfahrung zu erinnern, daß sich zu allen Zeiten und bei allen Völkern reale und ideale Motive verflochten haben.<sup>2)</sup> So aussichtslos der Versuch ist, ihre Wirksamkeit im Einzelfalle gegeneinander abzuwägen, so sicher wird man über große geschichtliche Erscheinungen ungerecht urteilen, wenn man nur die eine der beiden Komponenten beachtet. Am wenigsten ver-  
 trägt die mittelalterliche Kirchengeschichte ein Entweder-Oder zwischen politischer und religiöser Motivierung; wer hier nicht beides miteinander sieht, wird stets zu schiefen Vorstellungen gelangen. In unserem Falle bestreitet niemand, daß dem Könige eine geistige Bewegung gegenüberstand und daß seine Anhänger durch die Furcht vor dem hl. Petrus gehemmt wurden; auch Braß-

<sup>1)</sup> Haller 276f.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Braßmann 33.

mann und ich haben das in anderem Zusammenhang ausgesprochen, ebenso wie Tellenbach. Aber das hält uns nicht ab, an einen auch politischen Zusammenhang der Ereignisse zu glauben, und von diesem „Grundfehler“ wird uns Hallers Einspruch nicht abbringen. Haller gehört vielleicht zu denen, die infolge einer unglücklichen Entwicklung unserer Wissenschaft kein richtiges Verhältnis zur Ideengeschichte gewonnen haben. So mag es sich erklären, daß er ein Loch in der Politik glaubt annehmen zu müssen, wo er einen Kampf der Geister sieht.

Gewiß war es, wie er stark unterstreicht, von größter Bedeutung, daß das Königtum sich nicht mehr auf den Episkopat verlassen konnte, der ihm über ein Jahrhundert die stärkste Stütze gewesen war. Daß aber diese Wendung keineswegs nur durch das Papsttum herbeigeführt war, sieht man am besten daran, daß sich schon beim Sachsenaufstand von 1073, an dem die Kurie noch unbeteiligt war, das Entsprechende gezeigt hatte. Hauds Erklärung, daß bei den Bischöfen, die die Sache Heinrichs IV. verließen, eine Interessengemeinschaft mit den Laienfürsten hervortrat, die eine späte Folge der ottonischen Kirchenpolitik war<sup>1)</sup>, hat trotz allem, was dagegen gesagt worden ist, ihr Recht. Solche politischen oder verfassungsmäßigen Zusammenhänge und zugleich den großen „Kampf der Geister und Gewissen“ ins Auge zu fassen, das ist die Aufgabe, ohne deren Lösung ein Verständnis des Investiturstreits unmöglich ist.

## Die Gesetzgebung Wichmanns von Magdeburg

Von

Walter Barthhausen

Philipp Heß, Eise von Reggow Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel. Tübingen 1939, Mohr-Siebeck; 43 S.

Der Sachsenspiegel, das älteste und bedeutendste Land- und Lehnrechtbuch unter den deutschen Rechtsbüchern, hat erst durch die vierte Fassung den Textbestand erreicht, auf dem alle späteren Gebrauchsformen aufbauen. In der ältesten, 1221/24 ent-

<sup>1)</sup> A. Haud, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3. u. 4. Aufl. 1906), 801.